

Oö. Bauordnung	Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG)							Wasserrechtsgesetz		
Behörde = Bürgermeister oder Magistrat							Behörde = Bezirkshauptmannschaft		Behörde = Bürgermeister Bezirks- hauptmannschaft	
Räume für Heizungsanlagen, Brennstofflagerung	Heizungsanlagen mit festen u. flüssigen Brennstoffen			Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (ohne Verbindung mit Heizung!)		Gasheizungen u. Gasanlagen		Öllagerung		
Baubewilligung (§ 24) oder Bauanzeige (§ 25) O.ö. BauO	Meldepflicht nach Errichtung	Anzeigepflicht (§21)	Bewilligungspflicht (§19)	Anzeigepflicht (§42)	Bewilligungspflicht (§41)	Meldepflicht nach Errichtung	Bewilligungspflicht (§19 u. §38)	Meldepflicht §31a WRG	Bewilligungspflicht §31a WRG	
Neu-, Zu- und Umbau (Einbau) von für Heizräumen und Brennstoff- lagerräumen.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungs- anlagen bis 50 KW und mit Lagerung bis 5.000l flüssig. Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen 50 bis 400 KW und mit Lagerung bis 5.000l flüssig. Brennstoff	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen >400 KW oder mit Lagerung > 5.000l flüssig. Brennstoff.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für 20 - 100l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse I; >100 - 500l brennb. Flüssigkeit Gefahrenklasse II; >1000 - 5000l brennb. Flüssigkeit Gefahrenklasse III.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Lagerstätten für über 100l brennbare Flüssigkeit Gefahrenklasse I; über 500l brennb. Flüssigkeit Gefahrenklasse II; über 5000l brennb. Flüssigkeit Gefahrenklasse III.	Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von erdgas- versorgten Heizungs- anlagen und sonstige Gasheizungen kleiner als § 19	Errichtung, Betrieb, wes. Änderung von Gasfeuerungsanlagen u. sonstigen Gasanlagen mit Lagerung mit Lagerung >35kg verflüssigter Gase; >150l verdichteter Gase; >2m³ Deponie- und Biogase; >24kg gelöster Gase; Sonst. Anlagen zur Erzeugung >2m³ brennbarer Gase/h;	Öllager 1000 l bis 5000kg=6024l.	Öllager über 5000kg=6024l und alle Öllager in Schutz- od. Schongebieten	
Antrag od. Anzeige Projekt 3-fach mit - Lageplan - Bauplan - Baubeschreibung von Planverfasser		Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan	Anzeige: Projekt 2-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan	Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan		Antrag: Projekt 2-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan - Eigentümerverzeichnis im Bereich der Schutzzonen - Angaben über Schutzzonen und Sicherheitsabstände	formlose Meldung	Antrag Projekt 3-fach mit - techn. Bescheinigung - techn. Zeichnung - Lageplan	
Fertigstellungs- meldung an Gemeinde	Abnahmebefund für die gesamte Heizungsanlage gemäß § 22 an Gemeinde			Abnahmebefund an Gemeinde		Abnahmebefund an BH und Gde	Abnahmebefund an BH und Gde	Kontrollpflicht der Behörde		
	Wiederkehrende Überprüfungen für Feuerungsanlagen (§25): bis 15KW alle 3 Jahre; zwischen 15 und 50 KW alle 2 Jahre, ab 50 KW jährlich.							Dichtheitsatteste für Tank, Wanne, Leitungen		
								alle 5 Jahre Überprüfung der Dichtheit		